

Vereinbarung

des

**Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML),
Calenberger Str. 2, 30169 Hannover**

und der

**Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW)
Mars-la-Tour-Straße, 26121 Oldenburg**

über

Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten

Einleitung und Maßnahmen zur Weiterentwicklung

Zur Ergänzung der Empfehlungen des Europarates zum Halten von Pekingenten ist es erforderlich, konkrete Festlegungen zu treffen, um den Anforderungen der Tiere gerecht zu werden. Dabei sind die derzeit vorliegenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Überlegungen eingeflossen und ist deren Weiterentwicklung verabredet worden.

In den kommenden fünf Jahren werden Untersuchungen, Praxiserprobungen u.a.m. insbesondere zu folgenden Punkten durchgeführt:

- Entwicklung praxistauglicher Techniken, die ein Eintauchen des Kopfes und ein Benetzen des Federkleides ohne negative Auswirkungen auf Tiergesundheit und Stallhygiene erlauben;
- Angebot von Bademöglichkeiten im Stall oder im Auslauf unter Berücksichtigung aller hygienischen Probleme und der Stallklimagestaltung;
- Vergleichende Überprüfung von Wasservorrichtungen/Tränkevorrichtungen für Pekingmastenten unter besonderer Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Arzneimitteleinsatzes;
- Durchführung der Gefiederpflege bei unterschiedlichem Wasserangebot;
- Auswirkung eines Stallteils mit Außenklimabedingungen auf das Wohlbefinden der Tiere unter Einbeziehung der Leistung der Tiere.

Eine von Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft (NGW) einberufene Sachverständigen-Gruppe wird bis zum 01.08.2003 ein entsprechendes Programm erarbeiten.

Sachstand und Fortgang der Arbeiten werden ebenso wie die Umsetzung der Vereinbarung jährlich auf Einladung des ML im Arbeitskreis „Pekingentehaltung“, in dem Vertreter der Überwachungsbehörden, des NGW und des Tierschutzbeirates sowie der Tierschutzdienst Niedersachsen mitarbeiten, vorgestellt.

Die nachstehenden Vorgaben können bei Vorliegen weiterer wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Praxiserfahrungen zur tiergerechten Haltung von Pekingenten, z. B.

über Auswirkungen der Besatzdichte auf das Sozial-, Bewegungs- und Komfortverhalten u. a.m. nur von dem oben benannten Arbeitskreis geändert werden.

A Verpflichtung des Tierhalters

Der Tierhalter verpflichtet sich, nachstehende Mindestanforderungen, die nach Auswertung des derzeitigen Standes praxiserprobter Haltungsbedingungen erstellt wurden, einzuhalten:

1. Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters

Der Tierhalter hat nachzuweisen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Pekingmastenten verfügt.

Als Nachweis gelten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Landwirt oder Tierwirt mit jeweils spezieller Berücksichtigung der Geflügelhaltung oder
- eine eigenverantwortliche Haltung von Pekingmastenten in mindestens drei Mastdurchgängen ohne Beanstandungen durch die für Tierschutz zuständige Behörde und nachweisliche Teilnahme an Fachtagungen und / oder Lehrgängen.

Tierhalter, die den o.a. Nachweis nicht erbringen können, müssen vor dem ersten Halten von Pekingmastenten die theoretischen Kenntnisse und sodann die praktischen Fähigkeiten durch Haltung von Pekingenten unter fachkundiger Anleitung einer verantwortlichen Person in mindestens vier Durchgängen erwerben oder die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachweisen.

Überträgt der Tierhalter die Betreuung der Tiere auf andere Personen, so hat er sicherzustellen, dass diese die o.a. Anforderungen erfüllen oder unter seiner Aufsicht tätig werden.

2. Tierbetreuung und Pflege

Der Tierhalter führt ein Hygiene- und - in Absprache mit dem betreuenden Tierarzt - ein Gesundheitsprogramm durch. Dieses ist schriftlich festzulegen; durchgeführte Maßnahmen sind im Nachweisbuch / auf der Stallkarte zu vermerken (Anlagen 1 und 2).

Der Tierhalter / Tierbetreuer hat sich mindestens zweimal täglich durch Inaugenscheinnahme vom Wohlbefinden der Tiere zu überzeugen.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u.a.

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Gefieders
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit.

Abgemagerte, kranke oder verletzte Einzeltiere sind unverzüglich aus der Herde zu entfernen, zu behandeln oder ggf. tierschutzgerecht zu töten. Die Person, die die Tötung der Tiere durchführt, ist zu benennen und muss über Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 4 Abs. 1 TierSchG verfügen.

Die technischen Einrichtungen sind mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, insbesondere ist der Wasserverbrauch zu kontrollieren.

Der Tierhalter hat die Ergebnisse der täglichen Kontrollen in der Stallkarte (Anlage 2) zu dokumentieren.

Vor jeder neuen Belegung ist der Stall gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren; eine wirksame Schadnagerbekämpfung ist sicherzustellen, wobei Vergrämungsmethoden den Tötungsmethoden vorzuziehen sind.

3. Angebot von Beschäftigungsmaterial für die Tiere

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass den Tieren täglich Beschäftigungsmaterial angeboten wird. Geeignet hierfür sind veränder- und bepöckbare Materialien wie z.B. frisches Stroh als Einstreu oder Stroh oder Rauhfutter in Raufen, strukturiertes Futter, auswechselbare Bänder oder Plastikteile u.a.m. Innerhalb einer Mastperiode sollte das angebotene Material mehrfach gewechselt oder erneuert bzw. ergänzt werden, um den Anreiz für die Tiere zu erhalten.

Bei Neu- und Umbauten hat der Tierhalter auch solche Vorrichtungen vorzuhalten, durch die allen Tieren für die Gefiederpflege Wasser in ausreichender Menge und geeigneter Form angeboten wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse mindestens Duschen einzubauen, weitere Einzelheiten siehe Anlage 4.

4. Versorgung der Tiere

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu einem für die Tiere geeigneten Futter haben und ihnen jederzeit frisches Tränkwasser zur Verfügung steht. Dem jederzeitigen Zugang zum Futter steht ein kurzzeitiges Leerfressen lassen der Tröge nicht entgegen. Die Versorgungseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen zum Angebot von Beschäftigungsmaterialien sind so anzubringen, dass damit eine Unterteilung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche erreicht wird. Die Futter- und Tränkeeinrichtungen sollten in Längsrichtung des Stalles angebracht werden. In den ersten Lebenstagen werden zusätzliche Futtertabletts und Zusatztränken eingesetzt.

4.1 Futtereinrichtungen

| Lebenstag | Nutzbare Trogseitenlänge je kg Lebendmasse in Zentimeter |
|-------------------|--|
| 1. bis 21. | 0,8 |
| 22. – Schlachtung | 0,4 |

4.2 Wasserversorgung:

Als Starthilfe in den ersten 5 Lebenstagen hat sich der Einsatz von Stülptränken bewährt, bei Nippeltränken Startercups (ca.120 Küken/Cup). Das Tränkwasser für 1 bis 3 Tage alte Küken sollte durch den Raum vorgewärmt sein.

Die Höhe der Tränkeinrichtungen hat sich nach dem Alter und der Größe der Tiere auszurichten. Nippeltränken sind so anzubringen, dass sie mit der Schnabelspitze erreichbar sind. Das Tränkwasser sollte Trinkwasserqualität haben und muss jederzeit in allen vorgesehenen Tränkeinrichtungen vorhanden sein. Die Tränken sind ständig sauber zu halten.

Abmessungen der Tränkeinrichtungen:

| Lebenstag | Nippeltränke (Tiere/Nippel) | Nutzbare Tränkseitenlänge je kg Lebendmasse (in cm) |
|-----------|--------------------------------|--|
| 01. – 05. | 25 | 3,3 |
| 06. – 21. | 15 | 1,6 |
| ab 22. | 10 | 0,5 |

5. Besatzdichte

Aufzucht und Mast von Pekingenten sollte in zwei räumlich getrennten Stalleinheiten durchgeführt werden. Die Aufzucht geht vom ersten Lebenstag bis zum Ende der dritten Lebenswoche; am Ende der dritten Lebenswoche sollte die Umstallung in den Maststall abgeschlossen sein. Anschließend wird die Mast bis zur Schlachtung fortgesetzt.

Erpel und Enten werden gemeinsam gehalten (keine Geschlechtssortierung).

Der Tierhalter hat die Besatzdichte so zu planen, dass in jeder Phase der Aufzucht und der Mast eine Besatzdichte von 20 kg Lebendmasse pro Quadratmeter nutzbarer Fläche nicht überschritten werden.

Bei der Planung der Besatzdichte sind die aktuellen Gewichtsentwicklungen und der Schlachttermin zu bedenken.

Als nutzbare Fläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Flächen unter Futter-, Tränke- oder sonstigen Stalleinrichtungsteilen, werden der nutzbaren Fläche zugerechnet, wenn die Einrichtungsteile über- oder unterquert werden können.

6. Bodenbeschaffenheit:

Die nutzbare Fläche in Ställen, in denen Pekingenten gehalten werden, muss über einen Einstreuanteil von mindestens 75 % verfügen. Unter den Wasserversorgungseinrichtungen muss das überschüssige Wasser abgeführt werden können.

Die Einstreu muss stets sauber und trocken gehalten werden. Das verwendete Einstreumaterial muss weitgehend frei von Pilzbefall sein.

Im Allgemeinen ist täglich nachzustreuen; vor der Ablieferung sollte zweimal täglich nachgestreut werden.

Perforierte Böden, die max. 25 % der nutzbaren Fläche ausmachen dürfen, dürfen nur verwendet werden, wenn

- durch eine entsprechende Tragkonstruktion ein Durchhängen des Bodenbelages sicher verhindert wird,
- keine Verletzungen oder sonstige Schäden auftreten und
- ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.

Die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit gelten für Neu- und Umbauten ab sofort.

Bestehende Stallgebäude, die den oben angebotenen Anforderungen noch nicht genügen, dürfen für die Pekingentehaltung nur dann verwendet werden, wenn ab

01.08.2003

- neben vorhandenen Tränkeeinrichtungen auch solche Vorrichtungen vorgehalten werden, durch die allen Tieren für die Gefiederpflege Wasser in ausreichender Menge und geeigneter Form angeboten wird. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse Duschen einzubauen; weitere Einzelheiten siehe Anlage 4.
- Stroh oder Rauhfutter und anderes veränderbares Material den Tieren jederzeit zugänglich ist.

Ab dem 01.08.2005 müssen Stallungen, in denen Pekingenten ab dem 22. Tag und ab dem 01.08.2007 alle Stallungen, in denen Pekingenten bis zum 21. Tag gehalten werden, den Anforderungen für Neu- und Umbauten genügen.

7. Klimagegestaltung

7.1 Temperatur

Die Temperaturgestaltung erfolgt in Abhängigkeit vom Tialter.

Ein Aufheizen des Stalles rechtzeitig vor Ankunft der Küken ist erforderlich.

| Alter in Tagen | Raumtemperatur in °C (Richtwert) | Alter in Tagen | Raumtemperatur in °C (Richtwert) |
|----------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------------------|
| 01. - 03. | 30-32 | 14. | 17 |
| 04. | 29 | 15. | 16 |
| 05. | 28 | 16. | 15 |
| 06. | 26 | 17. | 14 |
| 07. | 24 | 18. | 13 |
| 08. | 23 | 19. | 12 |
| 09. | 22 | 20. | 11 |
| 10. | 21 | 21. | 10 |
| 11. | 20 | 22. – 28. | 8 |
| 12. | 19 | 29. – 49. | 6 - 8 |
| 13. | 18 | | |

Das Absenken der Stalltemperatur muss allmählich, d.h. täglich oder jeden zweiten Tag um 1 bzw. 2 °C erfolgen. Temperaturschwankungen nach unten dürfen in der ersten Lebenswoche 3 °C nicht überschreiten. Die Temperaturen sind immer in Tierhöhe zu messen.

Bei Einsatz von Wärmestrahlern kann die Raumtemperatur niedriger sein, wenn unter den Wärmestrahlern die o. g. Temperaturen erreicht werden und alle Tiere gleichzeitig darunter Platz finden. Es ist darauf zu achten, dass den Küken ständig ein "Wärmenest" mit möglichst geringen Temperaturschwankungen zur Verfügung steht.

7.2 Luftfeuchtigkeit / Schadgasgehalt

Ab dem 3. Lebenstag muss die feuchtigkeitsgesättigte, verbrauchte Stallluft durch entsprechende Lufführung abgeleitet und durch Frischluft ersetzt werden.

Der Ammoniakgehalt soll im Tierbereich in der Stallluft unter 10 ppm liegen und darf dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten.

7.3 Lüftung

Der Tierhalter hat die Lüftungseinrichtungen in den Stallanlagen so auszurichten, dass ein vollständiger Luftaustausch im Tierbereich erfolgt. Bei der Lüftung ist grundsätzlich Zugluft zu vermeiden, die Luftgeschwindigkeit darf im Normalfall 0,3 m/sec in Tierhöhe nicht überschreiten.

Als Mindestluftfrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m³/kg Lebendmasse/Stunde, um auch im Sommer einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen zu können.

Auch bei Offenställen sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches im Sommer Umluftvorrichtungen vorzuhalten, z. B. Schwenklüfter, Firstlüfter.

8. Beleuchtung

Der Einfall von natürlichem Licht ist als Ziel anerkannt und bei Stallneu- oder -umbauten vorzusehen. Die Lichteinfallflächen sind so einzubauen, dass durch das Tageslicht eine ausreichende und gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles erreicht wird. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen. Die Lichteinfallflächen sind so zugestalten, dass eine direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird. Helligkeitsschwankungen im Tagesverlauf im Stall wahrnehmbar sind und ein möglichst umfassendes Spektrum des natürlichen Lichtes im Stall erreicht wird. Empfohlen werden Lichtbänder oder Lichtfirste, ggf. mit Verdunkelungsmöglichkeiten.

Der Aktivitätsbereich der Tiere ist in der Hellphase gleichmäßig auszuleuchten; in Augenhöhe der Tiere müssen mindestens 20 Lux erreicht werden. Während der Dunkelphase kann eine Notbeleuchtung mit einer maximalen Lichtstärke von 2 Lux toleriert werden.

Auch bei Zuschaltung künstlicher Lichtquellen hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass der natürliche Tag-/Nachtrhythmus eingehalten wird. Eine zusammenhängende Dunkelphase von 8 Stunden ist spätestens ab dem 21. Lebenstag zu gewährleisten, sofern von den natürlichen jahreszeitlich bedingten Schwankungen oder Dunkelphasen abgewichen wird.

8.1 Aufzucht

Auf eine gleichmäßig gute Ausleuchtung des gesamten Stalles ist insbesondere vom 01. - 14. Lebenstag zu achten, insbesondere müssen Futter- und Tränkeinrichtungen gut beleuchtet sein.

Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit zulässig.

8.2 Mast

Ab dem 21. Lebenstag, im Winterhalbjahr ab 28. Lebenstag, reicht bei Offenställen die natürliche Tageslichtlänge, einschließlich der Notbeleuchtung in der Nacht, aus.

9. Versorgungssicherheit

Bei Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, ist ein jederzeit verfügbares Notstromaggregat vorzuhalten. Sofern der Stall über eine elektrisch betriebene Lüftungsanlage verfügt, muss auch eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter den Ausfall der Lüftung meldet. Beim Ausfall der elektrischen Stromversorgung sollten sich die Luftein- und -auslasselemente selbsttätig öffnen.

Alarmanlage und Notstromaggregat sind regelmäßig (wöchentlich) auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

10. Besondere Maßnahmen

Beim Umsetzen der Enten vom Aufzucht- in den Maststall sind die Tiere ruhig und in Teilpartien umzutreiben oder zu verladen. Etwa 4 Stunden vor dem Umsetzen sollten die Tiere keinen Zugang zum Futter mehr haben. Nach erfolgter Umstallung ist darauf zu achten, dass alle Enten umgehend die Tränkeinrichtung annehmen. Beleuchtung und Temperatur im Maststall müssen in den ersten zwei Tagen den Vorgaben des Aufzuchtstalles entsprechen.

B Maßgaben für das Vorgehen der Behörden.

Das ML wird folgende Vorgehensweise der zuständigen kommunalen Veterinärbehörden veranlassen:

1. Überprüfungen

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung wird **stichprobenartig** durch die zuständige kommunale Veterinärbehörde überprüft.

Intensität und Ergebnisse der Eigenkontrollen können in die amtliche Überwachung einbezogen werden.

Das Ergebnis der Stichproben wird über die Bezirksregierungen jeweils bis zum 01.03. des Jahres, erstmals am 01.03.2004 vorgelegt und im Arbeitskreis „Pekingentenhaltung“ beraten.

Bei veterinärfachlichen Überprüfungen durch die zuständige Behörde wird grundsätzlich die unter Buchstabe A Nr. 5 beschriebene Besatzdichte akzeptiert, sofern Lüftung, Futter- und Tränkeinrichtungen für diese Besatzdichte den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen.

Sofern am Ausstellungstag die unter Buchstabe A Nr. 5 festgelegte Besatzdichte überschritten wird, führt die Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- oder tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dieses ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird. Als nicht vorsätzlich oder fahrlässig gelten z. B.

- ein ohne Zutun des Tierhalters verschobener Schlachttermin,
- Verluste, die deutlich unter denen der vorausgegangenen Durchgänge liegen,
- Gewichtsentwicklungen, die deutlich über den Zunahmen der vorangegangenen Durchgänge liegen oder
- Auslieferungen höherer Kükenzahlen als vom Tierhalter bestellt (hier ist die Ursache in der Brüterei zu erfragen).

2. Anordnungen zur Besatzdichte

Die zuständige Behörde kann eine Reduzierung der Besatzdichte auf Dauer oder vorübergehend anordnen, wenn die technischen Voraussetzungen (Futter-, Tränk- oder Lüftungseinrichtung) nicht den Vorgaben der Vereinbarungen entsprechen oder andere tierschutzrelevante Sachverhalte (z. B. mangelnder Pflege- oder Gesundheitszustand der Tiere, gehäuftes Auftreten von Paddelveränderungen u. a. m.) festgestellt werden. Die Anordnung weiterer tierschutzrechtlicher Maßnahmen bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

3. Veterinärfachliche Auflagen

Durch diese Vereinbarung werden ausschließlich veterinärfachlich begründete Auflagen zur Besatzdichte in Genehmigungsbescheiden ersetzt, sofern der Tierhalter seinen Beitritt zu dieser Vereinbarung nachweist.

Für veterinärfachliche Überprüfungen bereits genehmigter Anlagen werden ebenfalls die Vorgaben dieser Vereinbarung herangezogen.

C Beitritt und Geltungsdauer

Der Beitritt der Pekingentenmäster zu dieser Vereinbarung zwischen ML und NGW über "Mindestanforderungen in die Haltung von Pekingmastenten" erfolgt durch eine schriftliche Erklärung „zur freiwilligen Selbstverpflichtung“ gegenüber der NGW.

Der Tierhalter verpflichtet sich, sich der Eigenkontrolle der Geflügelwirtschaft anzuschließen. Der NGW wird bis zum 01.10.2003 ein Konzept für die Einrichtung der Eigenkontrolle dem Arbeitskreis „Pekingmastentenhaltung“ vorstellen. Im Rahmen der Eigenkontrolle wird durch Beauftragte der Geflügelwirtschaft die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung überwacht und evtl. Zuwiderhandlungen werden den zuständigen Behörden mitgeteilt. Im Rahmen der Eigenkontrollen wird auch eine repräsentative Anzahl der Nachweisbücher nach Anlage 1 und 2 wechselnder Tierhalter ausgewertet und das Ergebnis im jährlichen Erfahrungsaustausches vorgestellt.

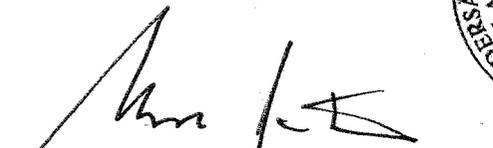
Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2009.

Sie wird geändert oder aufgehoben, wenn:

- die Niedersächsische Geflügelwirtschaft die freiwillige Selbstverpflichtung ihrer Mitglieder (Pekingentenhalter) bis zum 30.09.2003 nicht sicherstellen kann oder
- der Arbeitskreis aufgrund ihm vorliegender abgesicherter wissenschaftlicher Ergebnisse oder Praxiserfahrungen mehrheitlich Änderungen beschließt.

Hannover, 13. Jan. 2003





(Unterschrift)

Niedersächsischer Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



(Unterschrift)

Niedersächsische Geflügelwirtschaft
Landesverband e. V.

Anlage 1 zur Pekingenten-Vereinbarung

Nachweis im Erzeugerbetrieb

Stammblatt

Bezeichnung des Stalles:

In Erzeugerbetrieben mit mehreren Einzelställen oder Betriebsabteilungen ist ein Betriebschema, aus dem die Lage und Nutzung der Betriebsstelle erkennbar wird, vorzuhalten. Die Ställe und Abteilungen sind von außen sichtbar im Eingangsbereich deutlich mit Nummern zu kennzeichnen, und die Nachweise sind so zu führen, dass sie den Ställen und Abteilungen zugeordnet werden können.

Name und Anschrift der Betreuungsperson und Sachkundenachweis:

1. _____

2. _____

3. _____

Name und Anschrift der Person, die bei Bedarf die tierschutzgerechte Tötung durchführt:

1. _____

Nutzfläche des Stalles in m²:

Bodenbeschaffenheit: Anteil Einstreu: % der nutzbaren Fläche

Fütterung: nutzbare Trogseitenlängecm.

Tränkeeinrichtungen:

nutzbare Tränkseitenlänge bei Längs- und Rundtrögen.....cm.

Anzahl der Nippel:.....

Wasserangebot zur Gefiederpflege:

..... Großtränken Wasserrinnen Duschen.

Anzahl der Enten auf der Basis der o. a. Angaben, die max. in dem Stall gehalten werden können:

... Körpergewicht ... kg oder ... Mastengewicht ... kg oder ...Anzahl der Tiere /qm nutzbarer Stallfläche

Einrichtungen zum Angebot von Beschäftigungsmaterial

..... Rauhfutterraufen Sonstiges:

Anlage 2 zur Pekingenten-Vereinbarung

Stallkarte¹

1. Allgemeine Daten zum Durchgang:

- 1.1 Anzahl der eingestellten Tiere:
- 1.2 Herkunft der eingestellten Tiere:
- 1.3 Tag der Einstellung der Tiere:
- 1.4 Tag oder Tage der Abgabe zum Schlachten, Anzahl der in einer Sendung abgegebenen Tiere und Name des Geflügelschlachtbetriebes, an den die Tiere abgegeben werden:
(Bei Abgabe an verschiedenen Tagen und/oder mehreren Sendungen getrennt ausführen!)

2. Mortalität im Verlauf der Haltung:

- 2.1 Anzahl der verendeten und/oder getöteten Tiere pro Tag (s. gesonderte Karte)
- 2.2 Todesursache - bei erhöhten Verlusten - (soweit bekannt)

3. Fütterungsdaten je Mastperiode:

- 3.1 Futtermittelverbrauch:
- 3.2 Herkunft und Art der Futtermittel:
- 3.3 Art, Anwendungszeitraum und Wartezeit eingesetzter Futtermittelzusatzstoffe:
- 3.4 Art und Herkunft des Tränkwassers (Trink- oder Oberflächenwasser, aufbereitet oder nicht, kommunales Trinkwassernetz oder eigener Brunnen);

4. Angebot von Beschäftigungsmaterial:

- 4.1 Art und Menge der verwendeten Materialien
- 4.2 Beurteilung (z. B. Annahme durch die Tiere)

5. Medizinische Behandlungen:

¹ Sofern diese Elemente anderen, von Tierhalter vorzuhaltenden Unterlagen zu entnehmen sind, ist keine gesonderte Aufzeichnung nach der Vereinbarung erforderlich.

Beispielberechnung für Tierplatzzahlen

Bei Einhaltung der in der Vereinbarung vorgegebenen Besatzdichte von 20 kg/m² nutzbarer Fläche ergeben sich bei den derzeit üblichen Mastbedingungen folgende Tierplatzzahlen:

Aufzuchtphase: max. 15 Enten/m²

Mastphase: max. 6 Enten/m²

Anlage 4 zur Pekingenten-Vereinbarung

Wasserangebot zur Gefiederpflege

Bei Neu- und Umbauten sind je Stalleinheit Wasserzu- und Ablassmöglichkeiten so vorzusehen, dass mindestens der Anschluss mehrerer sog. Duschvorrichtungen möglich ist. Die Zu- und Ablassmöglichkeiten sind so anzulegen, dass den Tieren ausschließlich Frischwasser zu Verfügung steht und das Wasser entsprechend den rechtlichen Vorgaben entsorgt wird.

Anzahl, tägliche Nutzungszeit und Verteilung im Stall müssen so gewählt werden, dass allen Tieren im Tagesverlauf der Zugang zu den Einrichtungen möglich ist. Die Tiere müssen bereits im Kükenalter Zugang zu der zusätzlichen Wasserquelle haben.

Sobald erste, abgesicherte Erkenntnisse vorliegen, erfolgt eine Konkretisierung. Jeder Halter ist verpflichtet, die Vorgaben, die vom Arbeitskreis festgelegt werden, zu erfüllen und ggf. entsprechende Nachrüstungen vorzunehmen.

Beitrittserklärung

Ich/Wir erkläre(n) hiermit meinen/unseren Beitritt zur NGW Niedersächsische Geflügelwirtschaft – Landesverband e. V. –

zum2003

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ:.....Wohnort:.....

Telefon:

Telefax:

E-mail:

Grundbeitrag: 25,00 € pro Jahr

Produktionsbezogener Beitrag: 0,0016 € pro Ente Jahresproduktion

Produktionsrichtung/Bestandsgrößen:

Pekingenten.....Stück Stallplatzkapazität

Ich wünsche über den Verband zum Vorzugspreis den Bezug der DGS – Deutsche Geflügelwirtschaft u. Schweineproduktion komplett (4 x monatl.) = 113,20 € jährlich ()

Magazin (1 x monatl.) = 53,60 € jährlich ()

- den Bezug des Jahrbuchs der Geflügelwirtschaft 9,80 € ()

Unter dem Vorbehalt jederzeitiger Widerrufsmöglichkeit ermächtige ich hiermit die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, den Jahresbeitrag von meinen Konto..... BLZ:

..... bei der

abbuchen zu lassen.

.....

Datum

.....

Unterschrift